

<p><b>Satzung des "Förderverein Kindertagesstätte Langsur"</b></p>
--

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- Abs. 1) **Name.** Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindertagesstätte Langsur" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- Abs. 2) **Sitz.** Der Verein hat seinen Sitz in Langsur.
- Abs. 3) **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- Abs. 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen der Kindertagesstätte Langsur
- Abs. 2) Verwirklichung des Zwecks. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch
- Hilfe bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Spielgeräten
  - Gewährung von Beihilfen in besonderen Fällen
  - Förderung von Veranstaltungen der Kinderbetreuung durch personelle Hilfe
  - Finanzielle Förderung der Kindertagesstätte
- Abs. 3) Der Verein ist eine überparteiliche und nicht konfessionsgebundene Organisation.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- Abs. 1) **Steuerbegünstigte Zwecke.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Abs. 2) **Selbstlosigkeit.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Abs. 3) **Verwendung der Mittel.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Abs. 4) **Keine Mitgliederbegünstigung.** Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 5) **Verwendung der Mittel bei Erlöschen des Vereins oder Wegfall des Zwecks.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langsur, die es ausschließlich zur Förderung vorschulischer Erziehung in der Gemeinde Langsur verwenden darf.

## § 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1) **Mitgliedschaft natürlicher Personen.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- Abs. 2) **Mitgliedschaft juristischer Personen.** Jede juristische Person, die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat, kann ebenfalls eine Mitgliedschaft begründen und durch eine dafür ausgewiesene natürliche Person vertreten lassen.
- Abs. 3) **Antrag auf Aufnahme in den Verein.** Aufnahmeanträge können mündlich oder schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- Abs. 4) **Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat der satzungsgemäß nächst erreichbaren Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Aufnahmeanträge zu berichten. In der Mitgliederversammlung können dazu Änderungen beschlossen werden.
- Abs. 5) **Erreichbarkeit der Mitglieder.** Mitglieder sollen ihre Anschrift, gegebenenfalls ihre elektronische Erreichbarkeit, dem Vorstand gegenüber dokumentieren und bei Veränderung fortschreiben. Dies dient ausschließlich vereinsinternen Zwecken, z.B. als Grundlage bei der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Abs. 6) **Das Ende der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod;
  - b) durch die Auflösung der juristischen Person;
  - c) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung von möglichen Mitgliederbeiträgen länger als ein halbes Jahr in Verzug ist, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.
- Abs. 7) **Mitgliederbeiträge.** Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben. Das Nähere dazu regelt eine (Mitglieder-)Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und gegebenenfalls bei Bedarf fortgeschrieben werden kann.
- Abs. 8) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die **Aushändigung** einer jeweils gültigen Fassung dieser **Satzung** und einer jeweils gültigen **Beitragsordnung**.

## § 5 Organe des Vereins

**Organe.** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand und die gesetzliche Vertretung des Vereins

- Abs. 1) **Vorstandsmitglieder mit und ohne Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem stellvertretenden Kassenwart, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer. Sie haben die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Sie können jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den Vorschriften des § 26 BGB vertreten. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer ohne rechtliche Vertretungsbefugnis.
- Abs. 2) **Festlegung der Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier, gleicher und offener Wahl per Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jederzeit, z.B. nach dem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder oder bei Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern, im vor genannten Rahmen geändert werden.
- Abs. 3) **Dauer der Wahlperiode.** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er ist solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies kann vor und nach Ablauf von zwei Jahren sein.
- Abs. 4) **Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.** Während der laufenden Wahlperiode können einzelne Mitglieder des Vorstands abgewählt werden. Die Abwahl muss von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu einer Mitgliederversammlung einladen, bei der die beantragte Abwahl behandelt wird. Eine Abwahl findet einzeln und bezogen auf die Person, geheim und auf Stimmzetteln statt. Dem Abzuwählenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Als abgewählt gilt derjenige, der mehr als zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen gegen sich hat.
- Abs. 5) **Wählbarkeit.** Wählbar in den Vorstand mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB sind nur Vereinsmitglieder, die eine Mitgliedschaft als natürliche Person begründen.
- Abs. 6) **Zuständigkeit.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft dieser Satzung oder per Gesetz der Mitgliederversammlung oder anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Seine vornehmsten Aufgaben sind:
- a. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
  - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e. Finanzplanung und Rechnungslegung zu jedem Geschäftsjahr;
  - f. Führung der Mitgliederliste;
  - g. Aufnahme, Austritt, Auflösung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h. Vor- und Nachbereitung von Verträgen, deren Abschluss durch den oder die Vertretungsbefugten besorgt wird;
  - i. Führende Durchführung der Aufgaben des Vereins (siehe § 2, Abs. 2)

- Abs. 7) **Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen, Abstimmungen und Protokollführung.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in geeigneter Weise einberufen werden.
- a. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, die in begründeten Fällen unterschritten werden kann. Eine Tagesordnung gibt sich der Vorstand bei seiner Zusammenkunft selbst.
  - b. Bei Abstimmungen, z.B. Wahlen oder Beschlussfassungen, hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Alle Mitglieder des Vorstands haben Rede und Antragsrecht.
  - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend, sind.
  - d. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sei es geheim oder offen, z.B. per Handzeichen. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Wenn auch dann Stimmengleichheit herrscht, war der Antrag oder die Wahl nicht erfolgreich.
  - e. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
  - f. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer geführt. Wenn beide nicht anwesend sind von einem anderen, sich bereit erklärenden Vorstandsmitglied. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- Abs. 8) **Berufung wichtiger Personen.** Natürliche Personen, z.B. Mitarbeiter des Kindergartens, der Ortsbürgermeister als Vertreter des Trägers oder Personen des öffentlichen Lebens, können vom Vorstand per Beschluss mit beratender Stimme auf eine bestimmte Zeit, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des aktuellen Vorstands, in den Vorstand berufen werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- Abs. 1) **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.** Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Daher sind alle Mitglieder zugelassen und einzuladen.
- Abs. 2) **Tagungshäufigkeit.** Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Darauf hat der Vorstand zu achten. Sie kann darüber hinaus bei Bedarf mehrmals im Jahr einberufen werden.
- Abs. 3) **Beschlussfähigkeit.** Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind und nach der Eröffnung der Versammlung die form- und fristgerechte Einladung durch Beschluss festgestellt wurde.

- Abs. 4) **Verfahren bei Beschlussunfähigkeit.** Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist sie mit gleicher Tagesordnung und unter Einhaltung der gleichen satzungsgemäßen Bedingungen erneut einzuberufen. In der neuen Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn nach der Eröffnung der Versammlung die form- und fristgerechte Einladung durch Beschluss festgestellt wurde.
- Abs. 5) **Rede-, Antrags- und Stimmrecht.** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, Rede- und Antragsrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- Abs. 6) **Einladungsfrist, Einladungsform und Tagesordnung.** Vor der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mind. 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Brief oder per E-mail einzuladen. Eine Einladung per E-mail ist an diejenigen Mitglieder zulässig, die diese Form gewünscht haben. Die der Einladung pflichtgemäß beigefügte Tagesordnung kann auf Beschluss der betreffenden und beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden. Die so geänderte Tagesordnung darf nicht die Auflösung des Vereins, eine Satzungsänderung oder eine Wahl betreffen.
- Abs. 7) **Beginn der Einladungsfrist und Zugang der Einladung.** Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. am folgenden Tag der elektronischen oder anderweitigen Übermittlung der Einladung. Das Einladungsschreiben oder die Einladung in anderer Form gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift adressiert war.
- Abs. 8) **Versammlungsort.** Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in einem Lokal in einem der Ortsteile der Gemeinde Langsur. Sie kann aber auch in ein Lokal in einer angrenzenden Nachbargemeinde eingeladen werden.
- Abs. 9) **Versammlungsleitung.** Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn keiner der zuvor Genannten anwesend ist, bestimmen die anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter.
- Abs. 10) **Versammlungsleitung bei Wahlen.** Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zur Wahl stehen, dürfen sie für die Dauer der jeweiligen Wahlvorgänge und der vorhergehenden Diskussion die Versammlung selbst nicht leiten. In diesem Fall bestimmen die anwesenden Mitglieder für diese Tagesordnungspunkte den Versammlungsleiter.
- Abs. 11) **Versammlungsleitung bei der Entlastung des Vorstandes.** Wenn bei einer Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ behandelt wird, darf kein Vorstandsmitglied die Versammlung leiten. In diesem Fall bestimmen die anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt den Versammlungsleiter.
- Abs. 12) **Protokollführung.** Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Protokollführer, einem weiteren Vereinsmitglied und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Sitzungsleiter, der nicht selbst das Protokoll führen darf, schlägt aus den Reihen der Anwesenden (das kann auch der Schriftführer oder der stellvertretende Schriftführer sein) jemanden vor, der das Protokoll führt und dies zusagt. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die diskutierten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- Abs. 13) **Nichtöffentlichkeit und Zulassung von Gästen.** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, z.B. Vertreter der Medien, zulassen.
- Abs. 14) **Art der Abstimmungen bei Beschlüssen.** Die Art einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie kann offen per Handzeichen, schriftlich oder geheim sein. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder muss die Abstimmung schriftlich oder geheim und auf Stimmzetteln durchgeführt werden.
- Abs. 15) **Erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen.** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Ungültig ist eine Stimme dann, wenn der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.
- Abs. 16) **Erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins.** Ein Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Eine solche Zustimmung darf von abwesenden Mitgliedern auch schriftlich in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- Abs. 17) **Art der Abstimmungen bei Wahlen und erforderliche Mehrheiten.** Wahlen sind auf ein zu vergebendes Vereinsamt im Vorstand immer auf das Amt einzeln bezogen, offen per Handzeichen oder auf Antrag geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat bei einer Wahl keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Abs. 18) **Aufgaben.** Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende vornehme Aufgaben:
- a. Beschlussfassungen über die grundsätzliche Ausrichtung der Tätigkeit
  - b. Beschlussfassungen über einen zukunftsorientierten Finanzplan
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
  - d. Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstands
  - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstands
  - g. Wahl, Nach- oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands
  - h. Beschlussfassung und Fortschreibung einer (Mitglieder-)Beitragsordnung
  - i. Entgegennahme des Berichtes über neue und ausgeschiedene Mitglieder
  - j. Bestellung von Kassenprüfern und Kassenprüfung. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die zurückliegende Finanzwirtschaft und der finanzielle Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Über Art und Umfang und über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll zu fertigen.
  - k. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - l. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung
  - m. Weitere Aufgaben können sich aus dieser Satzung und aus der Arbeit des Vereins ergeben.

## § 8

### Die Auflösung des Vereins und seine Liquidation

- Abs. 1) **Beschluss durch die Mitgliederversammlung.** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder, abwesende Mitglieder können der Auflösung auch schriftlich zustimmen.
- Abs. 2) **Vertretungsberechtigte Liquidatoren bei Auflösung.** Sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Auflösung aktuell im Vereinsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreter, so sie nicht abgewählt wurden oder anderweitig aus dem Vorstand ausgeschieden sind, die vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte keiner der oben genannten Vertreter als Liquidator zur Verfügung stehen, so muss die Mitgliederversammlung mindestens eine voll geschäftsfähige Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Liquidator bestimmen.
- Abs. 3) **Gültigkeit vorstehender Vorschrift auch bei Entziehung der Rechtsfähigkeit.** Die vorstehende Vorschrift gilt auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Abs. 4) **Aufgaben der Liquidatoren.** Die Liquidatoren regeln die sich aus der Anfallsberechtigung ergebenden Verpflichtungen und alle anderen notwendigen und abschließenden Geschäfte des Vereins.

## § 9

### Wirksamkeit der Satzung

- Abs. 1) **Eingebundene Wirksamkeit.** Die Satzung wirkt eingebunden in den Rahmen der für einen rechtsfähigen Verein gültigen Rechtsnormen.
- Abs. 2) **Gültigkeit der Satzung und von Satzungsteilen.** Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung aus formalen oder juristischen Gründen unwirksam sein, so gelten stattdessen die entsprechenden Rechtsvorschriften. Die übrige Satzung gilt unbeschadet.
- Abs. 3) **Beginn der Wirksamkeit.** Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Langsur im Gebäude der Kindertagesstätte am 31.5.2010 errichtet.**

**Langsur, den 31.5.2010**

**Die Gründungsmitglieder:**